

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unsere Vereinbarungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr
- 1.2. Einkaufsbedingungen des Bestellers auf Bestellvordrucken oder sonstigen Auftrags- oder Bestätigungsschreiben, welche von den nachstehenden abweichen, wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.
- 2.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise die Lieferung übertragen hat.

3. Preise

- 3.1. Die genannten Preise gelten grundsätzlich ab Lager und verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Mindestbestellwert beträgt € 250,00. Bei Unterschreitung des vorgenannten Mindestbestellwertes wird ein Bearbeitungszuschlag von € 100,00 erhoben. Für Händler und Distributoren gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 3.2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Fristen für Lieferungen und Abnahme; Verzug

- 4.1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; das gleiche gilt, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2. Ist die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt, z.B. auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.3. Bei einer Schickschuld ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat.
- 4.4. Bei der Auftragsart „Bestellung“ mit fest definierten Lieferzeiten bei Auftragserteilung hat die Abnahme des Lieferumfangs innerhalb der nächsten sechs Monate nach Auftragserteilung zu erfolgen. Bei der Auftragsart „Abruf“ hat die Abnahme des Lieferumfangs innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Auftragserteilung zu erfolgen. Grundsätzlich hat der Besteller eine feste Liefereinteilung von 25 % des Gesamtauftrages vorzunehmen. Dem Besteller wird insofern eine Frist von 14 Tagen ab Vertragsabschluss eingeräumt, um eine solche Liefereinteilung ausdrücklich vorzunehmen. Sofern eine solche ausdrückliche Liefereinteilung unterbleibt, gilt eine sofortige Lieferung von 25 % des Gesamtvolumens als vereinbart.
- 4.5. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 4.6. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung,

die über die in Ziffer 4.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 4.7. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 4.8. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Versand- und Gefahrenübergang

- 5.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
- 5.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 5.3. Transportmittel und Transportwege sind mangels besonderer schriftlicher Weisung unserer Wahl überlassen.
- 5.4. Versicherungen gegen Transportschäden sind vom Besteller abzuschließen und zu tragen.
- 5.5. Soweit wir kraft Gesetz verpflichtet sind, die Kosten eines Warenrücktransportes zu tragen, sind dem Besteller lediglich die tatsächlich in Rechnung gestellten Transportkosten zu erstatten. Als Obergrenze gelten die üblicherweise anfallenden Transportkosten.

6. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 6.1. Der Besteller hat alle für die Aufstellung und Montage notwendigen vorbereitenden Maßnahmen rechtzeitig zu stellen und die damit zusammenhängenden Kosten zu übernehmen.
- 6.2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Vor Beginn der Aufstellung und Montage müssen sich die für die Abnahme der Arbeiter erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 6.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

- 6.5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 6.6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Fertigung, so hat sie der Besteller innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

7. Zahlung

- 7.1. Zahlungen sind innerhalb 30 Tage netto nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 7.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins geschuldet.
- 7.3. Bei Hereinnahme von Wechseln gehen die Diskont- und Wechselspesen zu Lasten des Bestellers. Bei Wechselzahlungen wird ein Skontoabzug nicht zugestanden.

8. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

- 8.1. a) Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Besteller den Kaufpreis für die Vorbehaltsware gezahlt hat.
b) Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor, wenn der Besteller im Zeitpunkt der Lieferung uns gegenüber sonstige Verbindlichkeiten hat, gleich aus welchem Rechtsgrund.
c) Gleiches gilt, wenn weitere Verbindlichkeiten nach Lieferung begründet werden.
- 8.2. a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass wir uns hierdurch verpflichten. Die verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 8.1.
b) Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Sachen durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Warenwertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Warenwerte der anderen verwendeten Sachen zu.
c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt, vermengt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Bestellers an den verwendeten Sachen oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Warenwertes der Vorbehaltsware zum Warenwert der anderen verwendeten Sachen auf uns über.
d) Der Besteller verwahrt die gemäß Ziff. 8.2 b) und c) in unser Miteigentum gelangten Sachen unentgeltlich für uns.
e) Nach Ziff. 8.2 b) und c) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- 8.3. a) Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzueräußern; jede anderweitige Verfügung, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist unzulässig. Von Dritten vorgenommene Pfändungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.
b) Stundet der Besteller seinen Abnehmer den Verkaufspreis, hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum an der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Besteller zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
c) Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche an uns ab. Die Abtretung wird bereits jetzt durch uns angenommen. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Kaufpreisforderung hieraus auf uns übergeht.

- d) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so erfolgt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 8.2 b) oder c) haben, erfolgt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils.
- e) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Konto korrent an uns ab.
- f) Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich mindern. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf vor, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt; darüberhinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- g) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so geht die Forderung daraus im gleichen Umfang abtretungsweise auf uns über, wie es vorstehend bestimmt ist.
- 8.4. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 15%, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.5. Der Besteller hat uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen.
- 8.6. Unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß dieser Ziffer gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
- 8.5 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer bei erfolgreichem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 9. Gewährleistung/Sachmängel**
- Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:
- 9.1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 9.2. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 9.3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftliche zu rügen.
- 9.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.5. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 9.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 9.8 entsprechend.
- 9.10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10 (Schadensersatz). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 10.6. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 10.7. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 10.8. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.9. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.10. Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer 10 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 10. Rechte der Firma Robers & Co Ing. GmbH, Vertragsstrafe, Schadensersatz**
- 10.1. Wir behalten uns vor, mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller
- a) unrichtige Angaben über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit betreffende Tatsachen gemacht hat,
- b) seine Zahlungen einstellt, ein Memorandum beantragt oder wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.
- 10.2. Soweit wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, steht uns für getätigte Aufwendungen, eingetretene Wertminderung, die Gebrauchsunterlassung sowie zum Ausgleich aller Schäden, eine Pauschale von mindestens 25% des Kaufpreises zu.
- 10.3. Soweit uns der Besteller Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Annullierung des Kaufpreises schuldet, gilt zwischen den Parteien eine Schadensersatzpauschale von 25% der Auftragssumme als vereinbart.
- 10.4. Ungeachtet der unter Ziffer 10.2 und 10.3 vereinbarten Pauschalsätze behalten wir uns eine konkrete Schadensberechnung vor.
- 10.5. Dem Besteller bleibt unbenommen, den Nachweis zu erbringen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht oder diese sei wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 11.1. Erfüllungsort ist Langerwehe
- 11.2. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis gilt, wenn der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Düren als Gerichtsstand vereinbart. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 11.3. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 12. Gültigkeit der Bedingungen**
- Sollten einzelne Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13. Datenschutz**
- Der Besteller willigt ein, dass zur rechtmäßigen Erfüllung unserer Geschäftszwecke und Ziele seine Daten bei uns gespeichert und verarbeitet werden. Wir verpflichten uns, die Daten im Sinne des BDSG zu behandeln

Stand Februar 2006

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen